

Vertrag

zur Verteilung von Ausgleichsmitteln nach § 15 ÖPNVG

zwischen

dem **Landkreis Lörrach**,
vertreten durch die Landrätin Marion Dammann

Palmstraße 3, 79539 Lörrach

-im Folgenden „**Landkreis**“ genannt-

und

der **Städte Lörrach, Rheinfeldен, Schopfheim, Weil am Rhein**
und der Gemeinde Grenzach-Wyhlen

-im Folgenden Stadt/Gemeinde genannt-

alle gemeinsam bezeichnet als „die Vertragsparteien“

Präambel

Die Aufgabenträger nach § 6 Absatz 1 Satz 1 ÖPNVG BW sowie der Verband Region Stuttgart erhalten vom Land ab dem Jahr 2021 eine jährliche Zuweisung zur Finanzierung von Verkehrs- und Tarifleistungen im öffentlichen Personennahverkehr.

Die Höhe der Zuweisungen richtet sich nach § 15 Absatz 1 ÖPNVG, ab dem Jahr 2021 gilt ein neu strukturierter Verteilschlüssel, der raumstrukturelle, auf den öffentlichen Personennahverkehr bezogene und leistungsbezogene Parameter berücksichtigt.

Zusätzlich sollen Kommunen, die eigenen Verkehr betreiben oder Verkehr auf Ihrem Gemeindegebiet finanziell fördern, eine entsprechende Mittelausstattung erhalten und von der Erhöhung der Finanzmittel profitieren.

Für den Landkreis Lörrach als Aufgabenträger bedeutet das neue Verteilungssystem einen schrittweisen Aufwuchs der ÖPNVG-Mittel. Der Landkreis Lörrach als Aufgabenträger teilt dem Ministerium für Verkehr die jährlichen Parameter gemäß § 16 ÖPNVG mit. Aus diesen Parametern errechnet sich die Höhe der ÖPNVG Mittel für das Folgejahr. Die Höhe der ÖPNVG Mittel für das Jahr 2024 wird das Ministerium für Verkehr Ende des Jahres bekannt geben. Die Mittel stehen dem Landkreis gemäß des § 15 ÖPNVG BW als zweckgebundene Mittel zu Verfügung.

Die Satzung gemäß Art. 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr im Rahmen des Verbundtarifs der Regio Verkehrsverbund Lörrach GmbH wurde entsprechend verändert, sodass die Ausschüttung an die Verkehrsunternehmen im RVL bis zu einem Deckelbetrag von 3.175.000 und einem Zusatzanspruch 587.000 € stattfinden kann.

Dieser Vertrag ist die Fortführung des gemeinsamen Vertrags der Jahre 2022 und 2023. Die Höhe der ÖPNVG Mittel für den Bereich der Aufgabenträger einschließlich der Städte und Gemeinden mit Stadt-/ Ortsverkehren für das Haushaltsjahr 2024 ist derzeit nicht bekannt. Die Mitteilung vom Ministerium für Verkehr steht noch aus

Vor diesem Hintergrund schließen die Vertragsparteien den nachfolgenden Vertrag.

I. Grundlagen

§ 1 Vertragsgegenstand, Rechtsstellung

Gemäß § 15 Absatz 4 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 2 ÖPNVG soll den Städten und Gemeinden mit Stadt-/Ortsverkehren ein angemessener Teil der zugewiesenen Mittel durch den Landkreis Lörrach als Aufgabenträger nach § 6 Absatz 1 Satz 1 ÖPNVG ausgeschüttet werden.

Hierfür stehen jene Mittel zur Verfügung, die nicht über die Satzung über die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr im Rahmen des Verbundtarifs der Regio Verkehrsverbund Lörrach GmbH an die Verkehrsunternehmen ausgeschüttet werden.

§ 2 Grundsätze der Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer konstruktiven, vertrauensvollen und engen Zusammenarbeit. Auf Veranlassung eines Vertragspartners finden gemeinsame Treffen statt. Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig frühzeitig über sämtliche für die jeweils andere Vertragspartei relevanten Entwicklungen.

II. Berechnung, Verfahren und Auszahlung der Zuweisung

§ 3 Verfahren

Grundlage der Verteilung für die Vertragslaufzeit und der entsprechend berechneten Zahlungen sind die eingestellten Netto-Nahverkehrsbudgets von den jeweiligen Gemeinden und dem Aufgabenträger des Jahres 2023.

Die Aufteilung der insgesamt zu Verfügung stehenden Mittel erfolgt über das Verhältnis des Netto-Nahverkehrsbudgets der Zahlungsberechtigten untereinander.

Die entsprechenden Aufwendungen und Einnahmen müssen bei Vertragsbeginn dem LRA vorliegen.

Für das Jahr 2024 werden die Fahrgeldeinnahmen aus dem Jahr 2022 und das Netto Nahverkehrsbudgets des Jahres 2023 als Berechnungsgrundlage festgesetzt.

§ 4 Zuweisung

Der Auszahlungsbetrag für die jeweilige Stadt/Gemeinde wird über das Verhältnis des Netto-Nahverkehrsbudgets zum Gesamt-Netto-Nahverkehrsbudget aller Vertragsparteien berechnet. Der entsprechende Verteilschlüssel ist in Anlage 1 dargestellt.

Die Vertragsparteien kommen auf dieser Grundlage überein, für die Dauer der Vertragslaufzeit eine prozentuale Aufteilung untereinander wie folgt gelten zu lassen:

<u>Vertragspartner</u>	<u>Prozent am Gesamtvolumen Nettobasis</u>
Lörrach	24
Weil am Rhein	11
Rheinfelden	12
Schopfheim	1
Grenzach-Wyhlen	10
Landkreis Lörrach	42

§ 5 Auszahlung

50 Prozent der Zuweisungen nach § 4 werden zum 01.04., die verbleibenden 50 Prozent werden zum 01.10. des jeweiligen Jahres ausgezahlt.

§ 6 Mittelverwendung

Bis zum 30.04.2025 des Folgejahres ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Für den Verwendungsnachweis gelten die §§ 23, 44 und 91 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) und die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Finanzen zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO) analog.

III. Schlussbestimmung

§ 7 Laufzeit /Kündigung

- (1) Dieser Vertrag ist die Fortsetzung des gemeinsamen Vertrags der Jahre 2022 und 2023. Der Vertrag wird mit der beiderseitigen Unterzeichnung durch die Vertragspartner wirksam und gilt bis 31.12.2024.
- (2) Unberührt bleibt das Recht der Vertragsparteien zur Kündigung aus wichtigem Grund.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragspartner sind sich dahingehend einig, dass, wenn eine Kommune im Landkreis Lörrach, die nicht Vertragspartei ist, öffentlichen Personennahverkehr finanziell fördert, die prozentuale Aufteilung gem. § 4 angepasst wird. Der dieser Kommune neu zuzuweisende prozentuale Anteil ist durch Einkürzung der Anteile aller Vertragsparteien entsprechend der hier vereinbarten Gesamtaufteilung aufzubringen.
- (2) Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen des Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von etwaigen Lücken dieses Vertrages.

(4) Der Gerichtsstand ist Lörrach

Ort, Datum

Landkreis Lörrach, Landrätin Marion Dammann

Ort, Datum

Ort, Datum

Ort, Datum

Ort, Datum

Ort, Datum